

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 210), vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 210) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu ersetzen durch „1917“.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

Vorgekommenen Mißverständnissen gegenüber weist das Generalkommando darauf hin, daß unter Brieftauben im Sinne des § 1 der Verordnung vom 1. 6. 1916 (Kreisbl. Nr. 70) nur Reisebrieftauben d. h. solche Brieftauben zu verstehen sind, die auf Grund ihrer Abstammung und Behandlung befähigt sind, weitere Reisen mit Sicherheit auszuführen, und die geeignet sind, aus größerer Entfernung in ihren Heimatsort zurückzuführen.

Haus- oder Schönheits- oder Schau-Brieftauben sind demgemäß nicht Brieftauben im Sinne der angezogenen Bestimmung. Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Betr.: Den Verkehr mit Gerste; hier Mahllarten.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 6. Juli 1916 (Artikel I Ziffer 3) über Gerste aus der Ernte 1916 und § 1 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1916 in gleichem Betreff wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer von seiner selbstgeernteten Gerste entweder Grütze, Schrot, Graupen oder Mehl herstellen oder herstellen lassen will, bedarf hierzu einer Mahllarte. Die Verarbeitung der Gerste darf nur in den Mühlen des Kreises vorgenommen werden. Ausnahmen in besonders gearteten Fällen können von uns gestattet werden. Das Ausmahlen der Gerste auf eigenen Schrotmühlen ist untersagt und strafbar.

Die Mahllarten werden in unserem Auftrag nach einem von uns bekannten Vordruck von den Bürgermeistereien aus gegeben.

§ 2. Die Mahllarte hat den Namen und Wohnort des Besitzers, die Menge in Kilogramm, sowie den Hwed, für den die Verarbeitung stattfinden soll, zu enthalten.

§ 3. Die nach § 2 freigegebenen Mengen dürfen insgesamt höchstens vier Zehntel der gesamten Gerstenernte des Besitzers oder über die Menge erreichen, die dem Besitzer, soweit ihm im Falle der Befreiung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden, freigegeben wird.

§ 4. Die Bürgermeistereien haben über die ausgegebenen Mahllarten ein Mahlbuch nach von uns vorgeschriebenem Muster zu führen.

Die Mahllarte muß das Dienststempel der ausstellenden Bürgermeisterei tragen. Bei wiederholten Eintragungen ist stets das Dienststempel von neuem beizufügen.

§ 5. Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahllarte zur Verarbeitung annehmen. Sie haben festzustellen, ob die überlieferte Menge mit dem auf dem Mahlschein angegebenen Gewicht übereinstimmt und ob das übergebene Getreide tatsächlich Gerste ist. Uebersteigt die abgegebene Menge die in der Mahllarte verzeichnete, so hat der Müller die überschüssige Menge sofort zurückzuweisen. Lagerung des Ueberflusses in der Mühle oder zu der Mühle gehörenden Lagern und Gebäulichkeiten ist verboten.

Wird eine geringere als in der Mahllarte eingetragene Menge zur Verarbeitung abgegeben, so trägt der Müller die übergabene Menge in die Mahllarte ein und händigt diese dem Besitzer erst mit dem Mahlgut wieder aus.

§ 6. Der Mahllohn ist in bar zu entrichten, das sogenannte Moltern ist verboten. Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach Verarbeitung der Gerste hat der Müller die Mahllarte mit einer Bescheinigung über die stattgefundene Verarbeitung zu versehen und an den Gerstenbesitzer zurückzugeben. Dieser hat die Mahllarte innerhalb 3 Tagen an die Bürgermeisterei abzugeben.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer unbefugt mehr Gerste verarbeitet oder ver-

arbeiten läßt, als der Mahlschein angibt oder ihm nach § 3 zusteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Unbefugt verarbeitete Gerste verfällt ohne Entgelt dem Kommunalverband.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, an Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie in Ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt machen lassen. Die in Ihren Gemeinden wohnhaften Mühlenbesitzer sind auf dieselbe besonders hinzuweisen. Den Befolg der Bestimmungen wollen Sie genau überwachen. Die Vordrucke zu dem Mahlbuch und Mahllarten sind bei Min Klein, Gießen, Seltersweg, zu haben. Die Kosten können, da es sich um eine lediglich den Gerstenbesitzern zustehende Vergünstigung handelt, auf diese verteilt werden. Für ordnungsmäßige Führung des Mahlbuches und gewissenhafte Ausstellung der Mahllarten wollen Sie besorgt sein. Die Vornahme von Aenderungen auf den Mahllarten sind zu beglaubigen.

Erst nach Ertrusch des ganzen Erntetrages eines Besitzers ist es möglich, festzustellen, welche Mengen dieselben zu belassen sind und zur Verarbeitung freigeschrieben werden dürfen. Um nun zu vermeiden, daß über das zulässige Maß hinaus Gerste verarbeitet wird, weisen wir Sie an, jedem Besitzer vorerst, bis die Ernte festgestellt ist, nur Mahllarten bis höchstens 500 Kilogramm auszustellen. Soll über diese Menge hinaus verarbeitet werden, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Unsere Verfügung vom 27. Juli 1916, Kreisblatt Nr. 85, in gleicher Sache bleibt nur hinsichtlich des aufzustellenden Verzeichnisses in Geltung.

Wir empfehlen Ihnen, dasselbe alsbald einzureichen.

Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Muster für das Gerste-Mahlbuch.

Ord.-Nr.	Gerstenbesitzer		Gesamternte an Gerste	Zur Verfügung des Gerstenbesitzers		Hieraus zur Verarbeitung freigegeben	Verwendungszweck		Bemerkungen
	Name	Vorname		1/10 der Ernte	bis zu 20 Zent.		für Nahrung	zu Viehfutter	

Betr.: Erntevorschätzung im Juli, August und September 1916; hier die Vorschätzung im August ds. Jrs.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 8. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 75) teilen wir Ihnen auf Ersuchen der Großh. Zentralfstelle für Landesstatistik mit, daß diese alsbald die ihr von Ihnen zugesandten Fragebogen über die Erntevorschätzungen an Sie zur Eintragung der Vorschätzung im laufenden Monat für Hafer, Dinkel im Gemenge und Futterpflanzen zur Neugewinnung absenden wird.

Die Vorschätzung der genannten Feldfrüchte hat in der Zeit vom 10. bis 20. August l. Jrs. zu geschehen (siehe § 1 Ziffer b des genannten Ausschreibens). Das Verfahren für die Vorschätzung ist das Gleiche wie im Juli.

Gießen, den 11. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Soweit auf Gesuche um Zulassung von Fahrrädern für die Zeit nach dem 12. ds. Mts. bereits Entscheidung ergangen ist, liegen die Bescheide bei uns auf Zimmer Nr. 3 zur Abholung bereit.

Gießen, den 9. August 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Verordnung

Zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Befähigung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

I. Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Befähigung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 8 Abs. 1 wird in Zeile 4 das Wort „Lebensmittel“ ersetzt durch „Lebens- und Futtermitteln“.
2. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt: Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag, spätestens jedoch bis zum 1. September 1916, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Indem wir Sie auf die vorstehende Bekanntmachung hinweisen, beauftragen wir Sie unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 76 vom 11. Juli 1916 — in Ihrer Gemeinde die Händler von Lebens- und Futtermitteln, die um die Erlaubnis zur Zulassung zum Handel noch nicht nachgefragt haben, nochmals aufzufordern, um diese Erlaubnis sofort einzukommen.

Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. R.: Gros.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartosfelleisierungen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht, daß für den Kommunalverband Gießen nur die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Gießen als Kommissionär zum Ankauf von Kartosfeln berechtigt ist.

Gießen, den 11. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 11. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Die Fahrradbesitzer werden hierdurch auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 12. Juli ds. J. hingewiesen, wonach vom 12. August ds. J. ab die Benutzung von Fahrradbereisungen nur noch mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zu einem in § 4 der erwähnten Bekanntmachung aufgeführten Zweck gestattet ist. (Bergl. Gießener Anzeiger vom 12. Juli 1916 2. Blatt.) Jede unerlaubte Benutzung von Bereisungen ist strafbar.

Gießen, den 11. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der Verkehr mit Fahrrädern ist strengstens zu überwachen und die Kontrolle auch dahin auszuüben, daß die Fahrräder nur auf den zugelassenen Strecken benutzt werden. Jede Uebertretung ist unmissichtlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 11. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl aus der Ernte 1916 im Kommunalverband (Kreis) Gießen.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in § 63 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß unsere Bekanntmachung in obigem Betreff, vom 31. Juli 1915 (i. Kreisblatt Nr. 73 von 1915) sowie die zwischenzeitlich in ihrer Abänderung, Ausführung oder Ergänzung erlassenen Anordnungen auch für die Verbrauchsregelung hinsichtlich der Ernte 1916 mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 bestraft werden.

Die zwischenzeitlich in Abänderung, Ausführung oder Ergänzung getroffenen Anordnungen, haben, abgesehen von der Art und Höhe der Verjüngung, die auf Grund der jeweilig dem Kommunalverband eingeräumten Beirnisse erfolgt (s. B. Zusatzprotokollen), in der Hauptsache den Verkehr mit Landesbrotmarken zum Gegenstand, worüber besondere Bestimmungen bestehen.

Gießen, den 10. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Befolg ist zu überwachen.

Den Großh. Bürgermeistern seien werden alsbald neue Ausweisarten für die Verjüngungsberechtigten zum Bezug von Mehl bzw. Brot zugehen, die gegen Einziehung der bisher gültig gezeichneten Ausweisarten den Bezugsberechtigten alsbald zuzustellen sind.

Gießen, den 10. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Brotarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. Juli 1916 bis zum 15. August 1916 längstens bis zum 16. August l. J. an den Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle, Gießen einzufenden ist.

Gießen, den 9. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Mannschaften zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 82 — wird bekannt gegeben, daß das stellvertr. Generalkommando des XVIII. Armeekorps die unterstellten Trupenteile angewiesen hat, die Verpflichtungserklärungen für Erntezulassung und Erntekommandos nicht zu fordern. Diese Erklärungen brauchen sonach den künftigen Anträgen auf Zuweisung von Mannschaften nicht mehr beigelegt zu werden.

Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Juli ds. J. als verheert zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum keine Kreise.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Posen, Oppeln, Mandeburg, Schleswig, Hannover, Sildesheim, Stade, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Oberbayern, Pils, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Pommern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Neuh. J. L., Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 10. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.